

Maßnahmenkatalog des Landkreises Vulkaneifel für die Beförderung von Kita-Kindern

und

Arbeitsanweisungen an das Fahrpersonal im Landkreis Vulkaneifel, das mit der Kita-Beförderung beauftragt ist

und

Information an Eltern, Erziehungsberechtigte und Kindertageseinrichtungen

1. Für jedes Kita-Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr wird ein Sitzplatz garantiert. Es werden somit nur Fahrzeuge mit entsprechender Sitzplatzkapazität eingesetzt.
2. Sitze, die nicht nach vorne abgesichert sind, dürfen nicht von Kita-Kindern genutzt werden (z.B. mittlerer Sitz auf der letzten Bank, Sitze, denen entgegen der Fahrtrichtung ausgerichtete Sitze gegenüber liegen). Das Fahrpersonal hat die Einhaltung der Vorgabe beim Einsteigen zu beachten.
3. Das Verkehrsunternehmen ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Anschallpflicht und Rückhaltevorrichtungen verantwortlich. Soweit in Fahrzeugen, für die keine Anschallpflicht besteht, Sicherheitsgurte („3-Punkt-Gurte“) vorhanden sind, dürfen diese nur in Kombination mit Sitzerhöhungen genutzt werden.
4. Bei allen Fahrten, die von Kita-Kindern in Anspruch genommen werden, erfolgt der Zu- und Ausstieg aller Fahrgäste nur durch die Vordertür. Alle weiteren Türen des Fahrzeugs sind geschlossen zu halten.
5. Die Fahrzeuge entsprechen unabhängig von der Verkehrsart allen straßenverkehrszulassungsrechtlichen- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften; der „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ wird bei allen Fahrzeugen beachtet.
6. Die Fahrzeugführenden werden von den Unternehmen auf die ihnen obliegenden besonderen Sorgfaltspflichten bei der Beförderung von Kita-Kindern und auf diesen Maßnahmenkatalog hingewiesen. Die Unternehmen weisen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unaufgefordert eine erstmalige und jährlich zu wiederholende vorgenannte Unterweisung nach. Kontakt: kita@vulkaneifel.de
7. Die Kita-Kinder sollen grundsätzlich nicht zusammen mit Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen befördert werden. Ausnahmefälle sind mit der Kreisverwaltung, Fachbereich ÖPNV abzustimmen.
8. Sofern ausnahmsweise Kita-Kinder bei der Rückfahrt gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern befördert werden, ist grundsätzlich zunächst die Tageseinrichtung für Kinder anzufahren, um sicherzustellen, dass die Kita-Kinder Sitzplätze erhalten. Ausnahmen hiervon sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten (z.B. geringe Kinderzahl/ Schülerzahl) möglich.

9. Der Linienweg ist auf das zur Beförderung zu Tageseinrichtungen für Kinder erforderliche Maß zu beschränken.
10. Die Haltestellen sind – sofern verkehrstechnisch möglich – in unmittelbarer Nähe zur Tageseinrichtung für Kinder einzurichten, um ein Holen und Bringen der Kinder durch das Kita-Personal zu ermöglichen.
11. Es wird empfohlen, dass Kita-Kinder eine von den Erziehungsberechtigten ausgefüllte Karte mit beispielsweise der Angabe von Namen und Notfallrufnummern der Erziehungsberechtigten und der Tageseinrichtung, sowie Haltestelle am Wohnort etc. mitführen. Verbleibt ein Kind im Bus, sind die Leitstelle des Busunternehmens, die Erziehungsberechtigten, die Tageseinrichtung für Kinder oder die Polizei zu informieren. Die Verkehrsunternehmen hinterlegen in den Tageseinrichtungen für Kinder eine Rufnummer für Notfälle.
12. Wenn der Bus bei der Hinfahrt an der Kita oder bei der Rückfahrt im Wohnort vorzeitig an der Haltestelle ankommt, muss bis zur Weiterfahrt die fahrplanmäßige Ankunftszeit bzw. Abfahrtszeit abgewartet werden.
13. Nach Aussteigen der Kita-Kinder ist der Bus an der letzten Haltestelle (bei Hinfahrt an der Tageseinrichtung für Kinder, bei der Rückfahrt an der letzten Ausstiegshaltestelle für Kinder) auf im Bus verbliebene Kinder zu kontrollieren. Wird ein Kind bei der Kontrolle aufgefunden, wird es vom Beförderungsunternehmen betreut; es ist gemäß Nr. 11 zu verfahren. Details werden vom Beförderungsunternehmen und dem Aufgabenträger geregelt.
14. Der Weg zwischen Wohnung und Haltestelle liegt in der Verantwortung und Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Das Fahrpersonal ist daher berechtigt, ein Kind auch dann an der Haltestelle aussteigen zu lassen, wenn dort kein Elternteil bereitsteht, um es abzuholen.
15. Wird das Kind von niemandem abgeholt und verlässt den Bus nicht freiwillig, so nimmt das Fahrpersonal es weiter mit und verfährt nach Nr. 11.
16. Soweit Kita-Kinder im ÖPNV befördert werden, wird auf die Ausgabe von Fahrkarten verzichtet. Das Mitführen von o.g. Namenskarten/Notfallkarten (siehe Nr. 11) wird empfohlen.
17. Die Beförderungsleistungen werden stichprobenartig durch Mitarbeitende der Kreisverwaltung und der eingesetzten Verkehrsunternehmen kontrolliert.
18. Nach Möglichkeit werden Angebote der Verkehrserziehung (auch zum Busfahren) in den Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführt.
19. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt Tageseinrichtungen für Kinder den Maßnahmenkatalog zur Beförderung von Kindern zur Verfügung, der den Erziehungsberechtigten nach erfolgter Anmeldung der Kinder ausgehändigt wird. Es sollte auf Nr. 11 hingewiesen werden.
20. Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen und Erziehern, sowie sonstigen Begleitpersonen wird aufgrund eines Bedarfs des Kindes eine unentgeltliche Mitfahrtgelegenheit (Hin- und Rückfahrt) ermöglicht, sofern die Kapazität dies zulässt.
Ein Fahrausweis ist bei der Kreisverwaltung, Bereich ÖPNV, zu beantragen. Kontakt: oepnv@vulkaneifel.de

Diese Regelungen gelten ab 01. Oktober 2025.